

Fragen zur Verweildauerkürzung im Rahmen der Einzelfallprüfung von Hybrid-DRGs:

Kodierfrage des Monats – Juli 2026

Derzeit wird von den Krankenkassen häufig gefordert, statt einer vollen aDRG eine Hybrid-DRG abzurechnen.

In diesem Zusammenhang hat uns mehrfach die Frage erreicht, ob dies durch eine Kürzung der Verweildauer erreicht werden kann.

Die Krankenkassen wünschen eine Kürzung der Belegungstage, sodass statt der vollen Fallpauschale eine Hybrid-DRG angesteuert wird.

In diesem Zusammenhang sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- 1) Fälle aus dem Jahr 2025, die erst im Jahr 2026 geprüft werden
- 2) Fälle aus dem Jahr 2026, die jetzt schon geprüft werden.

1) Konstellation: Fälle aus dem Jahr 2025 mit Prüfung in 2026

Im Jahr 2025 waren **nur Fälle mit einem Belegungstag als Hybrid-DRG** abrechenbar. Eine Patientin mit zwei Belegungstagen, also zwei Übernachtungen, wurde dagegen automatisch in eine normale Fallpauschale eingruppiert.

Als reguläre aDRG ist ein solcher Fall nicht durch eine Prüfung der primären Fehlbelegung geschützt. Häufig versuchen die Kostenträger– auch im Kontext des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 SGB V – hier die Rechnung zu kürzen. Wird keine Abrechnung nach § 115b erreicht, wird die geringer vergütete Hybrid-DRG gefordert.

Es gibt aber auch Krankenhäuser, die von sich aus schon einen Belegungstag kürzen, um eine Hybrid-DRG anzusteuern. Eine potenzielle Prüfung wird dann im Voraus vermieden. So spart man sich ggf. die Strafzahlung sowie einen negativen Fall im Rahmen der Prüfquotenberechnung.

Diese **Vorgehensweise wurde auch im Rahmen des § 301-Datenaustauschs aufgenommen**. In der Fortschreibung vom 07.07.2025 wurde geregelt, dass im Fall der Einigung auf die Abrechnung einer Hybrid-DRG,

[...] in der Entlassungsanzeige Aufnahme- und Entlassungstag des ursprünglichen vollstationären Falles angegeben [werden]. Die resultierenden gekürzten Tage im Vergleich zur Verweildauer der Hybrid-DRG werden im ENT-Segment des Rechnungssatzes als „Tage ohne Berechnung/Behandlung“ ausgewiesen.

Diese Konstellation von Abrechnungsfällen aus dem Jahr 2025 ist – bei Einvernehmen der Parteien in der Einzelfallprüfung – **entsprechend unproblematisch**.

Anders verhält es sich bei Hybrid-DRG-Leistungen aus dem Jahr 2026.

2) Fälle aus dem Jahr 2026, die jetzt schon geprüft werden

Für das Jahr 2026 wurden die Hybrid-DRGs auf Fälle mit bis zu zwei Belegungstagen erweitert. Dies ist im Definitionshandbuch anhand der Funktion **VWD < 3 Tagen** erkennbar.

In diesem Zusammenhang hat das InEK festgelegt, dass ein Fall mit drei oder mehr Belegungstagen nun aber nicht mehr durch eine Verweildauerkürzung in eine Hybrid-DRG eingruppiert werden kann. Dies geschieht über die neue Funktion **Tagesdifferenz [von ADT zu SDT] <= 2**.¹

Dies wird anhand eines Ausschnitts der **Definition der Hybrid-DRG F58M** deutlich:

Pr Hybrid MDC 05 – 14 (F56-K2) außer Hybrid MDC 05 – 15 (F56-K3)	Pr Hybrid MDC 05 – 33 (F58-K2)	Tagesdifferenz [von ADT zu SDT] <= 2	Nicht [Ausschluss Kontextfaktoren F49]	Ohne Pr Hybrid MDC 05 – 16 (F19-K20)	Ohne Pr Hybrid MDC 05 – 23 (F56-K4)	Ohne Pr Hybrid MDCs 05, 06, 07 (F01-K19)	Ohne Pr Hoher Pflegegrad (F01-K20)	Alter > 17 J	PCCL < 3	VWD < 3 T
--	--------------------------------	--------------------------------------	--	--------------------------------------	-------------------------------------	--	------------------------------------	--------------	----------	-----------

Durch diese Änderung wurden das **Aufnahme- und das Entlassungsdatum des Datensatzes zu festen Gruppierungskriterien**. Kommt ein Patient am Montag, den 01. Juni 2026 und wird am 04. Juni 2026 entlassen, kann der Grouper aufgrund der Tagesdifferenz von ADT zu SDT keine Hybrid-DRG mehr ansteuern.

Eine Reduzierung der Verweildauer von drei auf zwei Belegungstage führt somit nicht mehr dazu, dass eine normale aDRG in eine Hybrid-DRG umgewandelt wird. Denn: **Eine Verweildauerkürzung ändert ja am faktischen Aufnahme- und Entlassdatum nichts.**

Diese Problematik begegnet uns im Rahmen des Prüfprozesses der Hybrid-DRGs 2026 immer wieder: Die Krankenkassen fordern im Rahmen der Fallprüfung durch eine Reduzierung der Belegungstage eine Hybrid-DRG ein – zum Teil mit Verweis auf die oben genannten Änderungen des § 301-Datensatzes vom 07.07.2025.

Die Ansteuerung der Hybrid-DRG durch Verweildauerkürzung ist aber nicht möglich. Ein Krankenhaus könnte dies nur durch eine nicht zulässige Manipulation am Entlassdatum im Patienten-Datensatz des KIS vornehmen.

Um dieses Problem zu klären, wäre eine zeitnahe Ergänzung bzw. Überarbeitung der § 301 Vereinbarung wünschenswert.

¹ Die Abkürzung ADT meint das Aufnahmedatum und SDT das Entlassdatum.